

Einige Schwerpunkte der Arbeit im Ausschuß: Erstens. Die Gesetzgebung der Republik und der Länder: In dieser Frage lehnt sich der Gesetzestext nahezu an das Grundgesetz an. Es wurden nur sparsamst Ergänzungen vorgenommen. So etwa der Rechnung tragend, daß unser Verteidigungsministerium die Abrüstungsfragen nicht nur in Zielstellung, sondern auch in seinem Namen verankert hat bzw. dem noch wichtigeren Anliegen des Umweltschutzes geschuldet. Zu diesem Komplex - Festlegung Gesetzgebungsbefugnis - lagen eine Vielzahl von Änderungsanträgen aus den Ausschüssen vor. Fast in allen Fällen lagen diesen Anträgen wohlgedachte und berechtigte inhaltliche Aspekte zugrunde. Aber gerade darum, um inhaltliche Aspekte geht es ja bei einer Verteilung von Gesetzgebungskompetenz nicht. Deshalb konnten die meisten dieser Anträge nicht berücksichtigt werden, und die inhaltlichen Aspekte müssen in die Ausgestaltung der Landesgesetze und der Republiksgesetze eingetragen werden. Übrigens wurden für die Zeit bis zur Herstellung der Einheit Deutschlands spezielle Gesetzgebungsbefugnisse übergangsweise geregelt. Entsprechend wurden auch in § 18 Übergangsregelungen für Verwaltungsbefugnisse festgeschrieben.

Zweiter Schwerpunkt: Aus der eingebrachten Drucksache Nr. 84, die dem Ausschuß vorlag, wurde der gesamte § 10 gestrichen, der spezielle Länderzuständigkeiten aufführte, um plastisch die neuen Befugnisse der Länder darzustellen. Dieser § 10 wurde überflüssig, weil natürlich prinzipiell gilt, daß die Länder für Gesetzgebung und Verwaltung grundsätzlich zuständig sind, sofern das Gesetz solche Befugnisse nicht ausdrücklich der Republik zuweist.

Für unsere Zuschauer und Zuhörer will ich aber diese Länderaufgaben, Befugnisse, wie sie im § 10 dargestellt waren, erklärend noch einmal erläutern. Die Länder regeln in eigener Verantwortung insbesondere Einrichtung und Organisation der Landesbehörden, Ausgestaltung eines länderbezogenen Kommunalrechts, Raumordnung und Landesplanung, Aufstellung des Landeshaushalts, Ausfüllung des Bauordnungsrechts, Ausführung der kulturellen Angelegenheiten, des Denkmalschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege; die Wahrnehmung des Landespolizeirechts und die Wahrnehmung der Aufgaben von Justiz und Bildung.

Weiterer Schwerpunkt: Gestaltung eines Länderrates. Ein Länderrat - etwa vergleichbar mit dem Bundesrat - wird nunmehr nicht gebildet. Dem Anliegen vieler Ausschüsse folgend, wurde jedoch in § 20 ein Einspruchsrecht der Länder bei Republikgesetzgebung ausgestaltet, das zumindest für diesen Fall die eigenständigen Interessen der Länder gegenüber der Republik wahrt.

Viertens: Finanzverfassung der Länder. Hier ist neben dem ausgestalteten § 19 zu beachten, daß alle erforderlichen grundsätzlichen Regelungen in den bereits in Kraft gesetzten Gesetzen zu Finanzwesen, Rechnungshof, Haushaltsrecht und Haushaltsordnung - Drucksachen Nr. 47 a bis 50 a - getroffen sind.

Nun zum Gesetz selbst: Mit Wirkung vom 14. Oktober 1990 werden in der DDR folgende Länder gegründet: Mecklenburg-Vorpommern durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien Neubrandenburg, Rostock und Schwerin ohne die Kreise Perleberg, Prenzlau, Templin; Brandenburg durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien Cottbus, Frankfurt/Oder und Potsdam ohne die Kreise Hoyerswerda, Jessen, Weißwasser - zuzüglich der Kreise Perleberg, Prenzlau, Templin; Sachsen-Anhalt durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien Halle und Magdeburg ohne den Kreis Artern - zuzüglich des Kreises Jessen; Sachsen durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien Dresden, Karl-Marx-Stadt/Chemnitz und Leipzig ohne Kreise Altenburg und Schmölln - zuzüglich der Kreise Hoyerswerda und Weißwasser; Thüringen durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien Erfurt, Gera und Suhl - zuzüglich der Kreise Altenburg, Artern und Schmölln. Berlin, Hauptstadt der DDR, erhält Landesbefugnisse, die von der Stadtverordnetenversammlung und vom Magistrat wahrgenommen werden. Derzeit bestehende Probleme zwischen der Rechtsaufsichtsbehörde und der Stadtverordnetenversammlung von Berlin bezüglich einer selbständigen Verfassungsgebung und ähnlichen Fragen werden in kürzester Frist zwischen diesen zwei Partnern geregelt.

Das Errichten der Länder und die Herstellung ihrer Funktionsfähigkeit gestaltet sich in den folgenden Schritten, wie sie in § 23 geregelt sind. Die Landtagswahlen, die durch ein Gesetz der Republik geregelt werden - es steht dann auf der Tagesordnung - finden am 14. Oktober 1990 statt.

Der erstgewählte Landtag, dem zugleich die Aufgabe einer verfassungsgebenden Landesversammlung obliegt, tritt spätestens am 14. Tag nach der Wahl zusammen. Spätestens am 20. Tag nach seinem Zusammentritt hat er eine vorläufige Landesregierung zu bilden. Nach Inkrafttreten der Landesverfassung wird die Landesregierung nach den Bestimmungen dieser Verfassung endgültig gebildet. Bis die Gesetzgebungsbefugnis der Länder durch diese wahrgenommen werden kann, gilt das Recht der Republik als Landesrecht weiter. - Soweit der Gang für die nächsten Monate.

Verehrte Damen und Herren! Im Auftrag des federführenden Ausschusses bitte ich Sie, diesem Verfassungsgesetz die qualifizierte Mehrheit zu gewähren. Gleichzeitig möchte ich im Namen des federführenden Ausschusses und des Ministers für Regionale und Kommunale Angelegenheiten allen beteiligten Bürgern, den Mitarbeitern der kommunalen Verwaltungen und den an der Erarbeitung des Gesetzes Beteiligten herzlichen Dank sagen. - Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Danke schön. Es sind offenbar Rückfragen. Ist das so? Bitte schön.

Dr. Meißner (Die Liberalen):

Herr Abgeordneter! Sind Sie mit mir einer Meinung, daß wir Druckfehler auf der Anlage zur Drucksache Nr. 84 a korrigieren sollten? Wenn ja, dann würde ich diese jetzt benennen. Es handelt sich um meinen Heimatkreis Stadtroda, es wird zusammengeschrieben, und der Nachbarkreis heißt Pößneck und nicht Pöbnick. Das ist im Bezirk Gera in Thüringen.

Schemmel, Berichterstatter des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform:

Sicherlich sind diese Druckfehler zu korrigieren. Diese Liste ist auf Grund der zum Teil erst heute nacht einlaufenden Anträge der Kreistage erst heute nacht gedruckt worden.

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Ich denke, daß offensichtlich erkennbare Druckfehler dann bei der Veröffentlichung korrigiert werden können, ohne daß wir es hier im einzelnen durchzusprechen haben.

Dr. Gleisberg (Die Liberalen):

Herr Abgeordneter! Halten Sie es für demokratisch, wenn Volksbefragungen durchgeführt werden und dann in drei Fällen von den Kreistagen ignoriert werden?

(Beifall)

Sehen Sie eine Vorbehaltsmöglichkeit, die Entscheidung auszusetzen, ohne daß wir die Einführung der Länder damit blockieren?

(Schemmel: Das ist die gleiche Frage.)

Frau Fache (PDS):

Herr Abgeordneter Schemmel! Sie haben die Bürgerbefragung in unserem gemeinsamen Heimatort Altenburg erwähnt.